

Stand: 05.02.2018

§ 1: Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen uns und Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts; und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen des Vertrages sowie das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.

§ 2: Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Dies gilt auch für die Konfiguration unserer Produkte in unserem Produktkonfigurator.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sie können jederzeit zurückgefordert werden, sollte die Bestellung anderweitig erfolgen. Sie sind ferner für den Vertragsabschluss nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Änderungen von technischen Spezifikationen unserer Produkte, die der technischen Weiterentwicklung dienen, bleiben jederzeit vorbehalten.

§ 3: Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „EXW unpacked acc. to Incoterms 2010“, ausschließlich Verpackung und Verladung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Wir sind berechtigt, dem Besteller Mahnspesen und/oder Rechtsanwaltskosten zur vorprozessualen Geltendmachung unserer Forderungen in Rechnung zu stellen.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Stand: 05.02.2018

§ 4: Lieferung

(1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Behördliche und/oder für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Besteller zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

(4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 7 dieser Verkaufsbedingungen.

(7) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen sofort mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.

§ 5: Gewährleistung

(1) Wir sind bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung besteht.

(2) Die Mängelansprüche und sämtliche sonstigen aus einem Mangel resultierenden Ansprüche setzen voraus, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Für von uns anerkannte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Behebung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum, sofern nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind.

(4) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von uns angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Gleiches gilt bei Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Ferner ist die Gewährleistung nicht auf Teile zu beziehen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Sie erlischt

Stand: 05.02.2018

ferner, sobald der Besteller oder Dritte an den gelieferten Gegenständen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen vornehmen.

(5) Die gesetzliche Vermutung der Mangelhaftigkeit wird ausgeschlossen.

§ 6: Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Kosten und Zinsen vor.

(2) Der Besteller tritt uns hiermit zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ab, auch wenn diese weiterverarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretene Forderung nebst dessen Schuldner bekannt zu geben und uns alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von dritter Seite ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

§ 7: Haftung

(1) Wir haften für sämtliche Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes und vorbehaltlich von Abs. (3) generell nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung ist in diesen Fällen ferner auf insgesamt 50% des Nettoauftragswertes beschränkt.

(2) Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie Folgeschäden, reine Vermögensschäden, indirekte Schäden, Strafschäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

(3) Wir haften jedoch auch bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden eingeschränkt.

§ 8: Datenschutz

(1) Die vom Besteller im Rahmen der Angebotserstellung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden von uns unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeitet.

§ 9: Allgemeines, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Erfüllungsort

(1) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Stand: 05.02.2018

(2) Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehender Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen mit Bestellern, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz innerhalb der EU (Europäischen Union) haben, ist das sachliche zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig.

(3) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag mit Bestellern ergeben, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union (EU) haben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren sowie für das beschleunigte Verfahren finden keine Anwendung. Der Schiedsort ist Wien, Österreich. Der Schiedsspruch ist endgültig und rechtsverbindlich und kann bei jedem zuständigen Gericht vollstreckt werden.

(4) Wir sind jedoch – alternativ zu Abs (2) und (3) oben auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohn-/und oder Geschäftssitz zu klagen.

(5) Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss (i) seiner Verweisungsnormen und (ii) des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

(6) Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.